

## Antrag

an die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 betreffend  
Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)  
Entscheidungen im Übergang

Haushaltsgleichgewicht, Regelung des mittelfristigen Budgetausgleichs

### **Die Primarschulpflege Wila beantragt der Primarschulgemeinde- versammlung den nachstehenden Beschluss zu fassen:**

1. Die Primarschulgemeinde Wila regelt den mittelfristigen Budgetausgleich gemäss § 92 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 GG über das Haushaltsgleichgewicht wie folgt:

**Frist:** Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

**Periode/Gegenstand:** Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

**Übergangsbestimmung:** Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens anlässlich der Einführung der Rechnungslegung HRM2 besteht für die Primarschulgemeinde Wila folgende Ausnahmeregelung:

Die bis ins Jahr 2025 zu erwartende zusätzliche Belastung verursacht durch die gegenüber der Variante ohne Aufwertung höheren Abschreibungsbeträge wird nicht in den mittelfristigen Ausgleich miteingerechnet.

---

## Weisung

### **Ausgangslage**

Gemäss § 92 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich GG vom 20. April 2015 wird der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags veranschlagt werden (§ 92 Abs. 2 GG). Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Diese Regelung und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind nach § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

### **Zweck**

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

### **Definition**

Die Gemeinden definieren den mittelfristigen Ausgleich, indem sie folgendes festlegen:

#### ***Frist***

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist eine Periode von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; eine Dauer von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

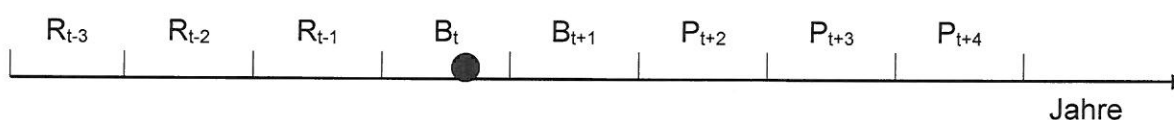
Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt den Gemeinden, eine Frist von acht Jahren zu beschliessen.

#### ***Periode und Gegenstand***

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen - auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden - Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs egalalisieren. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

Das Gemeindeamt empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren ( $R_{t-3}$ ,  $R_{t-2}$ ,  $R_{t-1}$ ), dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr ( $B_t$ ), dem künftigen Budgetjahr ( $B_{t+1}$ ) und drei Planjahren ( $P_{t+2}$ ,  $P_{t+3}$ ,  $P_{t+4}$ ).



Das Jahr  $t$  ist das laufende Jahr, in dem wir uns gegenwärtig befinden; die Jahre  $t-1$ ,  $t-2$ ,  $t-3$  sind die vergangenen Jahre, und die Jahre  $t+1$ ,  $t+2$ ,  $t+3$ ,  $t+4$  sind die künftigen Jahre.

Im Jahr 2018 umfasst dieser mittelfristige Ausgleich: die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015 ( $R_{t-3}$ ), 2016 ( $R_{t-2}$ ) und 2017 ( $R_{t-1}$ ), das (gegenwärtig) laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018 ( $B_t$ ), das künftige Budgetjahr 2019 ( $B_{t+1}$ ) und die künftigen Planjahre 2020 ( $P_{t+2}$ ), 2021 ( $P_{t+3}$ ), und 2022 ( $P_{t+4}$ ).

### **Erllass**

Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Es handelt sich um eine wichtige Regelung mit einiger Bedeutung für die Haushaltsteuerung. Der mittelfristige Budgetausgleich muss deshalb von den Stimmberechtigten selbst angeordnet werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand, der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, das das Budget festsetzt.

Das Gemeindeamt befürwortet die Regelung des mittelfristigen Ausgleichs in der Gemeindeordnung. Zulässig ist auch ein Erlass der Gemeindeversammlung.

Wenn die Gemeinden die Regelung im Jahr 2018 erlassen, gilt der mittelfristige Ausgleich erstmals für das Budget 2019. Bis zum Jahr 2021 muss das Haushaltsgleichgewicht geregelt sein; so dass der mittelfristige Ausgleich spätestens für das Budget 2022 gilt.

### **Erwägungen**

Die Direktion der Justiz und des Innern hat zum mittelfristigen Ausgleich ein Merkblatt datiert 15. Mai 2017 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Hinweise und Begründungen, welche auch oben aufgeführt sind, erscheinen überzeugend und verständlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Primarschulgemeinde Wila von den Empfehlungen des Gemeindeamtes abweichen soll. Ausserdem sind einheitliche Regelungen der Politischen Gemeinde und den Schulgemeinden sinnvoll.

Der mittelfristige Budgetausgleich führt theoretisch eigentlich dazu, dass das heutige Eigenkapital immer auf der gleichen Höhe bestehen bleibt. Dies ist wohl auch das angestrebte edle Ziel des Haushaltsgleichgewichts. Gleichwohl darf an dieser Stelle der Umgang des Verwaltungsvermögens beim Übergang zur Rechnungslegung HRM2 nicht völlig ausser Acht gelassen werden.

Falls die Stimmberechtigten der Neubewertung, verbunden mit der Erhöhung des Eigenkapitals um rund CHF 313'000.- zustimmen, so soll es möglich sein, in den ersten Jahren nach Einführung von HRM2 eine zusätzliche Belastung, verursacht durch die gegenüber der Variante ohne Aufwertung höheren Abschreibungsbeträge, bei der Festsetzung des Steuerfusses zu berücksichtigen.

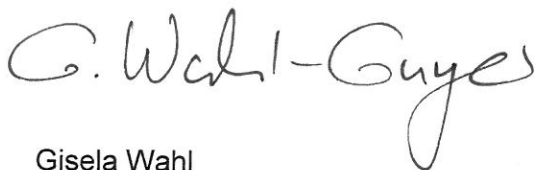
### **Schlussbemerkung der Schulbehörde**

Es wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, Den Antrag der Primarschulpflege zum Haushaltsgleichgewicht, Regelung des mittelfristigen Budgetausgleichs zu genehmigen.

8492 Wila, 25. April 2018

### **Primarschulpflege Wila**

Die Präsidentin



Gisela Wahl

Die Schulverwalterin



Nicole Jacot Stahel